

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 25. Februar 2014

Wegen Baustelle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen,

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit in beiden Fahrtrichtungen auf der Nationalstrasse N13 zwischen den Anschlüssen Zizers (Nr. 15) und Maienfeld (Nr. 13) wie folgt:

- von km 119.200 bis km 130.200: 80 km/h (statt 120 km/h)

II

In beiden Fahrtrichtungen verbleiben auch in der Bauphase je zwei Fahrspuren. Die Höchstbreite auf dem linken Fahrstreifen wird in beiden Fahrtrichtungen auf 2.00 m begrenzt.

III

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 17. März 2014 bis voraussichtlich 26. September 2014.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9000 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

11. März 2014

Bundesamt für Strassen:

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger